

Kontrolle ist besser (2)

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Kürzlich wurde das Thema „Kassenprüfung“ hier behandelt. Dazu erreichte uns die interessante Frage eines Lesers: „Was passiert, wenn ein gewählter Kassenprüfer sich weigert, die Prüfung vorzunehmen, etwa weil er den Arbeitsaufwand unterschätzt oder aufgrund persönlicher Umstände keine Zeit hat?“ Die Erfahrung zeigt, dass dies gar keine so seltene Situation ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung (MV) gewählt wurde und die Wahl angenommen hat, einen Auftrag im Sinne der §§ 662 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) übernommen hat. Somit ist er rechtlich verpflichtet, das Amt des Kassenprüfers auszuführen. Nach Annahme der Wahl handelt es sich also nicht mehr um eine freiwillige Angelegenheit.

Durch die Annahme der Wahl verpflichtet sich der Kassenprüfer, die Prüfung unentgeltlich durchzuführen. Er darf diesen Auftrag keinem anderen übertragen (§§ 662, 663 BGB) und nur dann ohne weiteres von dem Auftrag zurücktreten, wenn der Verein unproblematisch für Abhilfe sorgen kann, etwa ein gewählter Ersatzkassenprüfer zur Verfügung steht. Sollen laut Satzung zwei Prüfer die Prüfung durchführen, ist der eine aber nicht der Ersatzprüfer für den anderen. Vielmehr soll hier aus gutem Grund (Vier-Augen-Prinzip) die Prüfung stets von zwei Personen durchgeführt werden. „Ersatzkassenprüfer“ ist jemand, der gemäß der Satzung ausdrücklich als solcher gewählt wurde.

Müsste der Verein hingegen bei einem Rücktritt erst einen anderen Kassenprüfer suchen und für dessen Wahl eine außerordentliche MV anberaumen, darf der Kassenprüfer nur aus wichtigem Grund zurücktreten (§ 671 BGB). Daran werden hohe Anforderungen gestellt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn es dem Kassenprüfer absolut unzumutbar ist, die Prüfung durchzuführen. Eine falsche Vorstellung über den Arbeitsaufwand ist kein wichtiger Grund, vor allem dann nicht, wenn die Satzung dem Kassenprüfer weitgehend freie Hand lässt und er selbst entscheiden kann, ob die Prüfung vollständig sein muss oder sich auf Teile eines Geschäftsvorganges oder Stichproben beschränken darf.

Weigerung aus persönlichen Gründen

Will ein Kassenprüfer aufgrund persönlicher Umstände von dem Auftrag Abstand nehmen, kommt es auf den Einzelfall an, ob es sich hierbei um einen wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes handelt. Umzug aus beruflichen oder familiären Gründen an einen weiter entfernten Ort oder ernsthafte Erkrankung können solche Gründe sein.

Weigert sich ein Kassenprüfer ohne wichtigen Grund, die Prüfung durchzuführen, und entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist der Prüfer dafür haftbar. Ein Schaden kann z.B. entstehen, weil der Verein eine außerordentliche MV zur Wahl eines anderen Prüfers durchführen muss oder ihm in der Not nichts anderes übrig bleibt, als einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Auf jeden Fall ist den Vereinen zu empfehlen, vorsorglich in der Satzung die Wahl zumindest eines Ersatzkassenprüfers festzuschreiben.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie uns unter freiwilligenzentrum@mittelhessen.de

